

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Montag, dem 18.12.2017 im Gemeindeamt Winden am See aus Anlass einer Sitzung des Gemeinderates.

Beginn 17.30 Uhr.

Anwesend:

Bürgermeister	Erwin	PREINER	(SPÖ)
Vizebürgermeister	Hermann	LEEB	(ÖVP)
Gemeindevorstand	Otto	FRISCHMANN	(SPÖ)
	Gerhard	PAUL	(SPÖ)
Gemeinderat	Mag. ^a Ilse	WEINGÄRTNER	(SPÖ)
	Mag. Ronald	LANGTHALER	(SPÖ)
	Franz	HOFFMANN	(SPÖ)
	Ing. Christopher	GROSS	(SPÖ)
	Dr. ⁱⁿ Ingrid	HERZOG-MÜLLER	(SPÖ)
	Ing. Thomas	HEINY	(SPÖ)
	Sabine	SPIEGEL	(SPÖ)
	Lisa	PORTSCHY	(ÖVP)
	Tanja	HUBER	(ÖVP)
	Ing. DI(FH) Claus	SIPÖCZ	(ÖVP)
	Simone	DRESCHER-TÖTSCHINGER	(ÖVP)
	Erich	SCHMELZER	(FPÖ)
	Mag. ^a Margit	PAUL-KIENTZL	(GRÜNE)
Ersatzgemeinderat	Horst	MIESELBERGER	(ÖVP)
Oberamtsrat	Gerhard	SCHERBL	(als Schriftführer)

Abwesend:

GV Markus HOFFMANN und Birgit MÜLLNER-FINSTER - beide entschuldigt.

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Angelobung:

Der Bürgermeister erklärt, dass Frau Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht anwesend war und daher nun anzugeloben ist. Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel des § 18 GemO, Frau Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER antwortet über Aufforderung des Bürgermeisters: „Ich gelobe“.

Daraufhin verweist der Bürgermeister auf die fristgerechte Einberufung der Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung mit dem Hinweis bekannt, dass der Punkt „Bestellung eines Jugendgemeinderates“ auf die nächste Gemeinderatssitzung genommen wird.

Vizebgm. Hermann LEEB stellt den Antrag, zusätzlich den Punkt „Bestellung eines Jugendgemeinderates“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat spricht sich mit den Stimmen dafür: Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Horst MIESELBERGER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und den Gegenstimmen von Bgm. Erwin PREINER, Otto FRISCHMANN, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL und Erich SCHMELZER gegen die Aufnahme des Punktes „Bestellung eines Jugendgemeinderates“ auf die Tagesordnung zu nehmen, aus.

Gegen die restliche Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Gemäß § 44(3) der GemO werden die Mitglieder des Gemeinderates, GV Otto FRISCHMANN und GR Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, zu Beglaubigern der heutigen Verhandlungsschrift bestellt.

T a g e s o r d n u n g :

- 1) Geschäftsordnung für Gemeinderat, Vorstand und Ausschüsse.
- 2) Bestellung eines Gemeindegeldkassiers.
- 3) Festsetzung der Gemeinderatsausschüsse und die Anzahl der Mitglieder.
- 4) Wahl der Mitglieder der einzelnen Gemeinderatsausschüsse.
- 5) Bestellung der Vertreter und deren Ersatzleute in die Gemeindeverbände.
- 6) Sanitätsausschuss – Entsendung in den Sanitätsausschuss für den Sanitätskreis Weiden, Jois und Winden.
- 7) Vollversammlung des Tourismusverbandes Neusiedlersee – Entsendung von Gemeindevertretern.
- 8) Reinhaltungsverband Region Neus. See Westufer – Entsendung von zwei nicht stimmberechtigten Personen.
- 9) Bestellung eines Umweltgemeinderates.
- 10) Nachtragsvoranschlag 2017.
- 11) Gemeindevoranschlag 2018.
- 12) Aufnahme von Kassenkrediten.
- 13) Mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2022.
- 14) KG – Gesellschaftsvertrag.
- 15) KG – Jahresabschluss 2016 – Genehmigung.
- 16) KG – Voranschlag 2018 – Genehmigung.
- 17) KG – Mittelfristiger Finanzplan 2019 – 2021.
- 18) Kapitaltransferzahlungen an KG.
- 19) Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.
- 20) Kindergartenbauprogramm – Aufnahmeansuchen.
- 21) BA.11 – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten OG 2.
- 22) BA.11 – Vergabe der Prüfmaßnahmen (Dichtheit und KanalTV).
- 23) Kindergarten – Entwicklungskonzept und Pädagogisches Konzept.
- 24) Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Neusiedl am See – Beitritt.
- 25) Petition – Pflegeregress.
- 26) Personalangelegenheiten.
- 27) Allfälliges.

Zur Tagesordnung:

TOP 1) Zahl: G-75/2017.

Geschäftsordnung für Gemeinderat, Vorstand und Ausschüsse.

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der Gemeindeordnung 2003 idF LGBl. Nr. 83/2016 gemäß § 46 Abs. 1 GemO die Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse neu beschlossen werden muss.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung.

B e s c h l u s s :

Gemäß § 46 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl.Nr. 55/2003 idF LGBl. Nr. 83/2016 beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand, den Prüfungsausschuss und für die weiteren Ausschüsse des Gemeinderates.

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS

§ 1

Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Vorsitzende stellt fest, ob
 - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
 - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Vorsitzende festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderats anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Vorsitzende hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Vorsitzende kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende hat zwei Gemeinderäte, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Vorsitzende die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Gemeinderats gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.

(6) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Vorsitzende festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

(1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats kann der Gemeinderat einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats mittels einstimmigen Beschlusses des Gemeinderats behandelt werden.

(4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

(5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen

a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,

b) Anträge zu stellen (Abs. 2),

c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),

d) Anfragen an

aa) den Bürgermeister

bb) die Mitglieder des Gemeindevorstands sowie

cc) Ausschussvorsitzende

zu richten (Abs. 4),

e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,

f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.

(2) Anträge können

a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder

b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Gemeinderats haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Fragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind:

- a) bei Anträgen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes
 - aa) der Bürgermeister oder
 - bb) ein vom Bürgermeister bestimmtes Mitglied des Gemeinderats oder Gemeindevorstandes;
- b) bei Anträgen der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse
 - aa) der Obmann des betreffenden Ausschusses oder
 - bb) das vom betreffenden Ausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied
- c) bei Petitionen und Beschwerden der Bürgermeister.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.
- (2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.
- (3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) den Berichterstatter (§ 5), oder
 - c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.
- (4) Anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem der Vorsitzende jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Gemeinderats sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.
- (6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.
- (7) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.
- (8) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Vorsitzende hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.
- (9) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

- (1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:
 - a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
 - b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;

c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;

b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;

c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Vorsitzende hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu nehmen, sofern der Gemeinderat nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;

b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;

c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeinderatsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;

d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;

e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;

f) der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit;

g) der Antrag auf Schluss der Debatte;

h) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);

i) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);

j) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);

k) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9

Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Gemeinderats zu sorgen. Zu seiner Unterstützung hat der Gemeinderat aus seiner Mitte zwei Ordner nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende kann während der Rede eines Gemeinderats das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen

werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Vorsitzenden ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende den Redner unterbrechen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Vorsitzende nach dem dritten Ruf „zur Ordnung“ die Rede unterbrechen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Gemeinderats verlangt werden; hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.

(6) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Sollten Zuhörer die Beratungen des Gemeinderats stören, so ist der Vorsitzende berechtigt, nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer durch die Ordner (Abs. 1) aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

§ 10

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDS

§ 1

Eröffnung der Sitzung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.

(2) Der Vorsitzende stellt fest, ob

- a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
- b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.

(3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Vorsitzende festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.

(4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstands anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Vorsitzende hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Vorsitzende kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende hat ein Mitglied des Gemeindevorstands, das nach Möglichkeit einer vom Vorsitzenden verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Vorsitzende die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Gemeindevorstands gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Vorsitzende festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstands kann der Gemeindevorstand einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstands mittels einstimmigen Beschlusses des Gemeindevorstands behandelt werden.
- (4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Gemeindevorstand dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Gemeindevorstands

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevorstands sind berechtigt, in den Gemeindevorstandssitzungen
 - a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
 - b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
 - c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
 - d) Anfragen an
 - aa) den Bürgermeister
 - bb) die Mitglieder des Gemeindevorstands zu richten (Abs. 4),
 - e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
 - f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.
- (2) Anträge können
 - a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
 - b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Gemeindevorstands haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Fragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstands.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.
- (2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.
- (3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) den Berichterstatter (§ 5), oder
 - c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.
- (4) Anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem der Vorsitzende jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Gemeindevorstandsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Gemeindevorstands sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.
- (6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.
- (7) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.
- (8) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Vorsitzende hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.
- (9) Wenn es ein Mitglied des Gemeindevorstands bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

- (1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:
 - a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
 - b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
 - c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.
- (2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.
- (3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
 - b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
 - c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.
- (4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Vorsitzende hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevorstandssitzung zu nehmen, sofern der Gemeindevorstand nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
 - b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
 - c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeindevorstandsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
 - d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
 - e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
 - f) der Antrag auf Schluss der Debatte;
 - g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
 - h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
 - i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
 - j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9

Sitzungspolizei

- (1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Gemeindevorstands zu sorgen.
- (2) Der Vorsitzende kann während der Rede eines Gemeindevorstands das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Vorsitzenden ist ihm wieder das Wort zu erteilen.
- (3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende den Redner unterbrechen und den Gemeindevorstand zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.
- (4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ord-

nung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung, aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Vorsitzende nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Gemeindevorstands verlangt werden; hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.

§ 10

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

(Ausgenommen den Prüfungsausschuss und den Ortsausschuss)

§ 1

Eröffnung der Sitzung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

(1) Der Obmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.

(2) Der Obmann stellt fest, ob

a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und

b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.

(3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Obmann festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.

(4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit

(und vor Eingehen in die Tagesordnung)

(1) Der Obmann hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.

(2) Der Obmann kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.

(3) Der Obmann hat ein Mitglied des Ausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.

(4) Sodann hat der Obmann die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Ausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

(5) Schließlich hat der Obmann den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.

(6) Der Obmann hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klä-

rung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Obmann festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.
- (2) Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Ausschuss einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Ausschusses behandelt werden.
- (4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Ausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, in den Ausschusssitzungen
 - a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
 - b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
 - c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
 - d) Anfragen an den Ausschussobmann zu richten,
 - e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
 - f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.
- (2) Anträge können
 - a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
 - b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Ausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Fragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Obmann des Ausschusses oder das vom Ausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

- (2) Der Obmann ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.
- (3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch
- a) den Obmann,
 - b) den Berichterstatter (§ 5), oder
 - c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.
- (4) Anschließend erfolgt die vom Obmann geleitete Wechselrede, indem der Obmann jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.
- (6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Obmann dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.
- (7) Ergreift der Obmann nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.
- (8) Nach dem Schlusswort lässt der Obmann über den Antrag abstimmen. Der Obmann hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Obmann hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.
- (9) Wenn es ein Mitglied des Ausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Obmann die Sitzung zu schließen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

- (1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:
- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
 - b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
 - c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.
- (2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.
- (3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:
- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
 - b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
 - c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.
- (4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Obmann, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Obmann hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Schluss der Debatte;
- g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
- j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9

Sitzungspolizei

(1) Der Obmann hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Ausschusses zu sorgen.

(2) Der Obmann kann während der Rede eines Ausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Obmann seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Obmannes ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Obmannes "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Obmann den Redner unterbrechen und den Ausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Obmann die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Obmann nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Ausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Ausschusses verlangt werden; hierüber hat der Obmann zu entscheiden.

§ 10

Besondere Bestimmungen für den Berufungsausschuss

(1) Der Bürgermeister hat einlangende Berufungen umgehend dem Berufungsausschuss zuzuweisen. Der Berufungsausschuss hat die vorgelegten Berufungen ohne unnötigen Aufschub in Behandlung zu nehmen. Er hat die Entscheidung des Gemeinderates auf

Grund der im Gegenstande anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen vorzubereiten und das Ergebnis dem Gemeinderat vorzulegen.

(2) Der Obmann des Berufungsausschusses kann den leitenden Amtmann zu den Beratungen des Berufungsausschusses zwecks Auskunftserteilung beiziehen.

§ 11

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

§ 1

Eröffnung der Sitzung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

(1) Der Obmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.

(2) Der Obmann stellt fest, ob

a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und

b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.

(3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Obmann festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.

(4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit

(und vor Eingehen in die Tagesordnung)

(1) Der Obmann hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.

(2) Der Obmann kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.

(3) Der Obmann hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.

(4) Sodann hat der Obmann die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

(5) Schließlich hat der Obmann den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.

(6) Der Obmann hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Obmann festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.
- (2) Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss einstimmig beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt - ausgenommen ein solcher nach § 78 Abs. 3a GemO - von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Prüfungsausschusses behandelt werden, es sei denn, dass es auf Grund der mangelnden Vorbereitungszeit nicht möglich ist, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.
- (4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Prüfungsausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Prüfungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, in den Sitzungen des Prüfungsausschusses
- a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
 - b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
 - c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
 - d) Anfragen an den Prüfungsausschussobmann zu richten (Abs. 4),
 - e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
 - f) von den mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organen und Gemeindebediensteten jede Auskunft zu verlangen,
 - g) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben, soweit sie nicht eine von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung betreffen.
- (2) Anträge können
- a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
 - b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Anfragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Obmann des Prüfungsausschusses oder das vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.
- (2) der Obmann ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.
- (3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch
 - a) den Obmann,
 - b) den Berichterstatter (§ 5), oder
 - c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.
- (4) Anschließend erfolgt die vom Obmann geleitete Wechselrede, indem der Obmann jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.
- (6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Obmann dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.
- (7) Ergreift der Obmann nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.
- (8) Nach dem Schlusswort lässt der Obmann über den Antrag abstimmen. Der Obmann hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Obmann hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.
- (9) Wenn es ein Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (10) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer von der Mehrheit des Prüfungsausschusses abweichenden Anschauung auf Grund des § 2 Abs. 3 zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift bestimmt worden, so hat der Obmann dies zu widerrufen und ein anderes Mitglied zur Unterfertigung zu bestimmen.
- (11) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Obmann die Sitzung zu schliessen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

- (1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:
 - a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
 - b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
 - c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.
- (2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.
- (3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 - a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
 - b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
 - c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Obmann, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Obmann hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) der Antrag auf die - mit drei Viertel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu beschließende - Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;

b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;

c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;

d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;

e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;

f) der Antrag auf Schluss der Debatte;

g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);

h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);

i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);

j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9

Sitzungspolizei

(1) Der Obmann hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Prüfungsausschusses zu sorgen.

(2) Der Obmann kann während der Rede eines Prüfungsausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Obmann seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Obmannes ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Obmannes "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Obmann den Redner unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Obmann die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Obmann nach dem dritten Ruf "zur Ordnung"

die Rede unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt werden; hierüber hat der Obmann zu entscheiden.

§ 10

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnungen tritt die Geschäftsordnung vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Die Bestellungen betreffend die TOP 2) und 4) bis TOP 9) erfolgen mit Stimmzettel. Als Stimmzähler werden GV Otto FRISCHMANN und GR Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER bestimmt.

TOP 2) Zahl: G-76/2017.

Bestellung eines Gemeindegassiers.

GV Otto FRISCHMANN schlägt Franz HOFFMANN als Kassier vor.

Ausgegebene Stimmzettel: 18

Abgegebene Stimmzettel: 18

Ungültige Stimmzettel: 0

Gültige Stimmzettel: 18

Für HOFFMANN Franz: 18 Stimmen

B e s c h l u s s :

Auf Grund des obigen Abstimmungsergebnisses beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass Franz HOFFMANN zum Kassenerführer (Gemeindegassier) bestellt wird.

Auf die Frage des Bürgermeisters teilt HOFFMANN Franz mit, dass er die Wahl zum Gemeindegassier annimmt.

TOP 3) Zahl: G-77/2017.

Festsetzung der Gemeinderatsausschüsse und die Anzahl der Mitglieder.

Antrag des Bürgermeisters:

3 Ausschüsse mit je 3 Mitgliedern und zwar:

a) Prüfungsausschuss (Kassenkontrolle)

b) Berufungsausschuss (bei Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters)

- c) Dorferneuerungsausschuss (zuständig bei Fragen aller gemeindeeigenen Hoch-, Tief- und Straßenbauten, Fragen der Raumplanung und Dorferneuerungsmaßnahmen und Soziales)

B e s c h l u s s :

Der obige Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.
Die Aufteilung der Sitze erfolgt für den

Prüfungsausschuss	- SPÖ 2,	ÖVP 1
Berufungsausschuss	- SPÖ 2,	ÖVP 1
Dorferneuerungsausschuss	- SPÖ 2,	ÖVP 1

TOP 4) Zahl: G-78/2017.

Wahl der Mitglieder der einzelnen Gemeinderatsausschüsse.

a) Prüfungsausschuss:

Die SPÖ-Fraktion hat 2 Sitze und wählt aus ihrer Mitte einstimmig jeweils mit 10 Stimmen Christopher GROSS und Mag. Ronald LANGTHALER in den Prüfungsausschuss.

Die ÖVP-Fraktion hat 1 Sitz und wählt aus ihrer Mitte einstimmig mit 6 Stimmen Birgit MÜLLNER-FINSTER in den Prüfungsausschuss. (Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Einverständniserklärung).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Birgit MÜLLNER-FINSTER zur Obfrau und Christopher GROSS zur Obfraustellvertreterin des Prüfungsausschusses zu bestellen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Birgit MÜLLNER-FINSTER zur Obfrau und Christopher GROSS zur Obfraustellvertreterin des Prüfungsausschusses zu bestellen.

b) Berufungsausschuss:

Die SPÖ-Fraktion hat 2 Sitze und wählt aus ihrer Mitte einstimmig jeweils mit 10 Stimmen Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER und Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER in den Berufungsausschuss. Die ÖVP-Fraktion hat 1 Sitz und wählt aus ihrer Mitte einstimmig mit 6 Stimmen Lisa PORTSCHY in den Berufungsausschuss.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER zur Obfrau und Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER zur Obfraustellvertreterin des Berufungsausschusses zu bestellen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER zur Obfrau und Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER zur Obfraustellvertreterin des Berufungsausschusses zu bestellen.

c) Dorferneuerungsausschuss:

Die SPÖ-Fraktion hat 2 Sitze und wählt aus ihrer Mitte einstimmig jeweils mit 10 Stimmen

Franz HOFFMANN und Gerhard PAUL in den Dorferneuerungsausschuss. Die ÖVP-Fraktion hat 1 Sitz und wählt aus ihrer Mitte einstimmig mit 6 Stimmen DI (FH) Claus SIPOCZ in den Dorferneuerungsausschuss.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Franz HOFFMANN zum Obmann und Gerhard PAUL zum Obmannstellvertreter des Dorferneuerungsausschusses zu bestellen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Franz HOFFMANN zum Obmann und Gerhard PAUL zum Obmannstellvertreter des Dorferneuerungsausschusses zu bestellen.

Auf die Frage des Bürgermeisters an alle Mitglieder der Ausschüsse teilen diese mit, dass sie die Wahl annehmen.

TOP 5) Zahl: G-79/2017.

Bestellung der Vertreter und deren Ersatzleute in die Gemeindeverbände.

Der Bürgermeister teilt folgende Delegiertenanzahl mit:

Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland – 1 Vertreter und
1 Ersatzmann von der SPÖ

Bgld. Müllverband – Bürgermeister und 1 Ersatzmitglied

Wasserleitungsverband „Nördliches Burgenland“.

Die SPÖ-Fraktion bestellt aus ihrer Mitte einstimmig mit 10 Stimmen

Bürgermeister Erwin PREINER - als Vertreter und
GR Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER - als Ersatzmitglied

Burgenländischer Müllverband.

Der jeweilige Bürgermeister vertritt die Gemeinde beim Bgld. Müllverband. Bei Verhinderung bestellt der Bürgermeister einen Vertreter.

TOP 6) Zahl: G-80/2017.

Sanitätsausschuss – Entsendung in den Sanitätsausschuss für den Sanitätskreis Weiden am See, Jois und Winden am See.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Sanitätsausschuss für den Sanitätskreis Weiden am See, Jois und Winden am See zu wählen ist.

Zu vergeben sind 3 Mitglieder und 3 Ersatzleute. Auf Grund der Mandatsverhältnisse im Gemeinderat erhält die SPÖ-Fraktion 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder und die ÖVP-Fraktion 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied.

Die SPÖ-Fraktion wählt aus ihrer Mitte einstimmig jeweils mit 10 Stimmen

als Mitglieder: Sabine SPIEGEL und Ing. Thomas HEINY
als Ersatzmitglieder: Christopher GROSS und Otto FRISCHMANN

Die ÖVP-Fraktion wählt aus ihrer Mitte einstimmig mit 6 Stimmen

als Mitglied: Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER
als Ersatzmitglied: Vizebgm. Hermann LEEB

TOP 7) Zahl: G-81/2017.

Vollversammlung des Tourismusverbandes Neusiedlersee – Entsendung von Gemeindevetretern.

Der Bürgermeister berichtet, dass auf Grund des Bgld. Tourismusgesetzes 2014

3 Gemeinderatsmitglieder nach dem Grundsatz der Verhältniswahl in die Vollversammlung des Tourismusverbandes Region Neusiedler See zu entsenden sind, das sind 2 Mitglieder von der SPÖ und 1 Mitglied von der ÖVP.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung.

B e s c h l u s s :

Die SPÖ-Fraktion beschließt einstimmig jeweils mit 10 Stimmen Mag. Ronald LANGTHALER und Otto FRISCHMANN in die Vollversammlung des Tourismusverbandes Region Neusiedler See zu entsenden. Die ÖVP-Fraktion beschließt einstimmig mit 6 Stimmen Vizebgm. Hermann LEEB in die Vollversammlung des Tourismusverbandes Region Neusiedler See zu entsenden.

TOP 8) Zahl: G-82/2017.

Reinholdungsverband Region Neusiedlersee-Westufer – Entsendung von zwei nicht stimmberechtigten Personen.

Zwei Mitglieder sind vom Gemeinderat durch Mehrheitsbeschluss zu bestellen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Otto FRISCHMANN und Lisa PORTSCHY zu entsenden.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Otto FRISCHMANN und Lisa PORTSCHY als nicht stimmberechtigte Personen zu Mitgliederversammlungen des Reinholdungsverbandes Region Neusiedler See-Westufer zu entsenden.

TOP 9) Zahl: G-83/2017.
Bestellung eines Umweltgemeinderates.

Der Bürgermeister teilt mit, dass gemäß § 33 der Gemeindeordnung ein Umweltgemeinderat zu wählen ist.

GV Otto FRISCHMANN schlägt Christopher GROSS als Umweltgemeinderat vor.
Mag:^a Margit PAUL-KIENTZL schlägt sich selbst vor.

Zuerst wird über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Ausgegebene Stimmzettel: 18
Abgegebene Stimmzettel: 18
11 Stimmzettel mit JA, 7 Stimmzettel mit NEIN

Daher für Christopher GROSS: 11 Stimmen.

B e s c h l u s s :

Auf Grund des obigen Abstimmungsergebnisses beschließt der Gemeinderat mit 11 gegen 7 Stimmen, dass Christopher GROSS zum Umweltgemeinderat bestellt wird. Dieser nimmt die Wahl an.

TOP 10) Zahl: G-84/2017.
Nachtragsvoranschlag 2017.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 01.12.2017 vorgelegt und für in Ordnung befunden wurde. Der Nachtragsvoranschlag 2017 ist vom 01.12.2017 bis 15.12.2017 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflage war an der Amtstafel und sonst üblich kundgemacht. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Der Bürgermeister verliest die einzelnen Positionen des Nachtragsvoranschlages.

Vom Bürgermeister wird der Antrag auf Annahme des vorliegenden Nachtragsvoranschlages 2017 gestellt.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Nachtragsvoranschlag für das Rechnungsjahr 2017:

A. Ordentlicher Teil

Ordentlicher Haushalt:

Mehr - Einnahmen	€	234.300,-
Mehr - Ausgaben	€	<u>234.300,-</u>
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

B. Außerordentlicher Teil

Außerordentlicher Haushalt:

Mehr - Einnahmen	€	9.000,-
Mehr - Ausgaben	€	<u>9.000,-</u>
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

Der Nachtragsvoranschlag 2017 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 11) Zahl: G-85/2017.

Gemeindevoranschlag 2018.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Voranschlagsentwurf des Jahres 2018 dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 01.12.2017 vorgelegt und für in Ordnung befunden wurde. Nach Hören des Gemeindevorstandes ist der Voranschlag zwei Wochen hindurch, d.i. vom 01.12.2017 bis 15.12.2017, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflage war an der Amtstafel und sonst üblich kundgemacht. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Der Voranschlag 2018 beinhaltet einen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, wobei der außerordentliche Haushalt Grundtransaktionen und Kanalerweiterungen beinhaltet.

Vom Bürgermeister wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2018 zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Voranschlag für das Rechnungsjahr 2018:

A. Ordentlicher Teil:

Einnahmen	€	2.715.900,-
<u>Ausgaben</u>	€	<u>2.715.900,-</u>
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

B. Außerordentlicher Teil:

Einnahmen	€	539.800,-
<u>Ausgaben</u>	€	<u>539.800,-</u>
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====
sohin mit Gesamteinnahmen/Ausgaben	€	3.255.700,-
		=====

Der Voranschlag 2018 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass alle Abgaben und Entgelte der Gemeinde Winden am See unverändert bleiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass alle Abgaben und Entgelte der Gemeinde Winden am See unverändert bleiben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstpostenplan zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2018:

- 1 Dienstposten der Verw.Gr. B, Dienstklasse VII
- 2 Dienstposten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe c
- 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe gv4 ab 1.7.2018 gv3
- 2 Dienstposten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d
- 3 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe I2b1
- 2 Dienstposten des Entlohnungsschemas gb, Entlohnungsgruppe gb1
- 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas gb, Entlohnungsgruppe gb3
- 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p2
- 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe gh3
- 2 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe gh5
- 4 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p5

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass, gemäß § 3 Abs. 1 GHO 2015, die Deckungsfähigkeit in den Gruppen 0 bis 9 beschlossen werden soll.

B e s c h l u s s :

Gemäß § 3 Abs. 1 GHO 2015 (Gemeindehaushaltsordnung) beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 innerhalb der Gruppe gegenseitig deckungsfähig sind.

Auf Anfrage von Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL teilt der Bürgermeister mit, dass ihr schriftlicher Antrag betreffend Veröffentlichung von Haushaltsbeschlüssen in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt wird.

TOP 12) Zahl: G-86/2017.

Aufnahme von Kassenkrediten.

Vom Bürgermeister wird der Antrag gestellt, bei der Sparkasse Hainburg-Bruck/L.-Neusiedl/S.AG, der Raika Neusiedl/See und der Bank Austria UniCredit einen Kassenkredit in der Höhe von jeweils Euro 85.000,- und bei der Bank Burgenland einen Kassenkredit in der Höhe von Euro 195.000,- für das Haushaltsjahr 2018 aufzunehmen. Die Verzinsung erfolgt aufgrund des 3-Monats-EURIBOR, wobei sich die Aufschläge bei der Bank Austria UniCredit auf 0,90 % und bei den anderen Banken auf 1,375 % belaufen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Otto FRISCHMANN, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL, Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Horst MIESELBERGER und Erich SCHMELZER und der Stimmenthaltung von Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL, bei der Sparkasse Hainburg-Bruck/L.-Neusiedl/S.AG, der Raika Neusiedl/See und der Bank Austria UniCredit einen Kassenkredit in der Höhe von jeweils Euro 85.000,- und bei der Bank Burgenland einen Kassenkredit in der Höhe von Euro 195.000,- für das Haushaltsjahr 2018 aufzunehmen. Die Verzinsung erfolgt aufgrund des 3-Monats-EURIBOR, wobei sich die Aufschläge bei der Bank Austria UniCredit auf 0,90 % und bei den anderen Banken auf 1,375 % belaufen.

TOP 13) Zahl: G-87/2017.
Mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2022.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinden auf Grund des österreichischen Stabilitätspaktes und auch auf Grund diverser Landesvorgaben auch heuer wieder einen mittelfristigen Finanzplan erstellen müssen. Für die Jahre 2019 - 2022 wurden die bekannten Eckdaten wie Gehälter, Darlehensdienste, Steigerungsbetrag der Fixkosten, sowie die Bundes- u. Landesvorgaben eingearbeitet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Otto FRISCHMANN, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL, Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Horst MIESELBERGER und Erich SCHMELZER und der Stimmenthaltung von Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL folgenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019 – 2022:

für das Jahr 2019 mit:

A. Ordentlicher Teil:

<u>Einnahmen/Ausgaben.....</u>	<u>€ 2.164.300,-</u>
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

B. im Außerordentlichen Teil mit

<u>Einnahmen/Ausgaben</u>	<u>€ 114.400,-</u>
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

für das Jahr 2020 mit:

A. Ordentlicher Teil:

<u>Einnahmen/Ausgaben.....</u>	€ 2.100.500,-
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

B. im Außerordentlichen Teil mit

<u>Einnahmen/Ausgaben</u>	€ 11.600,-
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

für das Jahr 2021 mit:

A. Ordentlicher Teil:

<u>Einnahmen/Ausgaben.....</u>	€ 2.098.100,-
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

B. im Außerordentlichen Teil mit

<u>Einnahmen/Ausgaben</u>	€ 101.800,-
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

und für das Jahr 2022 mit:

A. Ordentlicher Teil:

<u>Einnahmen/Ausgaben.....</u>	€ 2.103.800,-
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

B. im Außerordentlichen Teil mit

<u>Einnahmen/Ausgaben</u>	€ 12.000,-
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

Der mittelfristige Finanzplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 14) Zahl: G-88/2017.
KG – Gesellschaftsvertrag.

Der Bürgermeister teilt mit, dass auf Hinweis der Steuerberatungskanzlei der Gesellschaftsvertrag mit der Infrastruktur KG betreffend Beirat in der Form abgeändert werden soll, dass nun automatisch alle Gemeinderatsmitglieder auch Mitglieder des Beirates sein sollen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Änderung des § 11 des Gesellschaftsvertrages in der Form, dass der Beirat analog aus den Mitgliedern des Gemeinderates besteht. Weiters wird Otto FRISCHMANN als Vorsitzender im Beirat bestimmt. Als Bankzeichnungsberechtigter wird gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages neben dem Obmann PAUL Gerhard bestimmt.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Otto FRISCHMANN, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und der Stimmhaltung von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER folgende Änderung des § 11 des Gesellschaftsvertrages:

Die Abschnitte über die Anzahl, Entsendung und Ersatzmitgliedschaft werden ersatzlos gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 11 Beirat

„Die Gesellschaft hat einen Beirat, der analog aus den Mitgliedern des Gemeinderates besteht.

Ersatzmitglieder bestimmen sich analog des § 15a der Burgenländischen Gemeindeordnung. Eine Person kann auch Ersatzmitglied für mehrere Beiratsmitglieder sein.“

Alle weiteren Bestimmungen des § 11 im Gesellschaftsvertrages bleiben aufrecht.

Weiters wird Otto FRISCHMANN als Vorsitzender im Beirat bestimmt. Als Bankzeichnungsberechtigter wird gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages neben dem Obmann PAUL Gerhard bestimmt.

TOP 15) Zahl: G-89/2017.

KG – Jahresabschluss 2016 – Genehmigung.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass von der Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG, Oberwart, der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 für die Infrastruktur KG der Gemeinde Winden am See erstellt wurde, welchen jeder Gesellschafter erhalten hat. Der Bilanzgewinn von beträgt EUR 6.231,89. Auf Anfrage von GR Horst MIESELBERGER teilt OAR Gerhard SCHERBL mit, dass der Schuldenstand der Infrastruktur-KG im Haftungsnachweis der Gemeinde ersichtlich ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Jahresabschluss 2016 der Infrastrukturentwicklungs-KG Winden am See zu genehmigen, wobei eine Übertragung des Bilanzgewinnes zur freien Rücklage vorzunehmen ist.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Otto FRISCHMANN, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald

LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und den Stimmhaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER hiermit Folgendes:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 31.12.2016:

Jeder Gesellschafter hat von der Geschäftsführung zur persönlichen Verwendung einen von der KS Steuerberatungs GmbH & Co KG, Oberwart, nach den Unterlagen der Gesellschaft erstellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 erhalten.

Der in der Bilanz ausgewiesene Bilanzgewinn beträgt EUR 6.231,89.

2. Verteilung des Bilanzgewinnes 31.12.2016:

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages, der die Verteilung des Bilanzgewinnes vorsieht, wird eine Gewinnthesaurierung iHv EUR 6.231,89 vorgenommen. Hiermit wird beschlossen, dass eine Übertragung des Bilanzgewinnes zur freien Rücklage vorzunehmen ist.

Der Jahresabschluss 2016 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 16) Zahl: G-90/2017.
KG – Voranschlag 2018 – Genehmigung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass in der Generalversammlung der Voranschlag für 2018 einstimmig beschlossen wurde. Der KG Voranschlag 2018 liegt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Der Voranschlag beinhaltet Betriebs- und Tilgungskosten für die von der KG verwalteten Objekte. Der vorliegende Voranschlag ist mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von EUR 175.100,- ausgeglichen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Voranschlag der Infrastrukturentwicklungs-KG für das Jahr 2018 zu genehmigen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Otto FRISCHMANN, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und den Stimmhaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER folgenden Voranschlag der Infrastrukturentwicklungs-KG für das Rechnungsjahr 2018 zu genehmigen:

A. Ordentlicher Teil:

Einnahmen /Ausgaben	€	175.100,-
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

Der Voranschlag der Infrastrukturentwicklungs-KG 2018 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 17) Zahl: G-91/2017.

KG – Mittelfristiger Finanzplan 2019 – 2021.

Der Bürgermeister teilt mit, dass gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der Infrastrukturentwicklungs-KG ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen ist. Für die Jahre 2019 - 2021 wurden die bekannten Eckdaten wie Mieten, Darlehensdienste sowie Steigerungsbeträge der Betriebskosten eingearbeitet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Otto FRISCHMANN, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER folgenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019 – 2021 der Infrastrukturentwicklungs-KG:

für das Jahr 2019 mit:

A. Ordentlicher Teil:

Einnahmen/Ausgaben.....	€	174.800,-
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

für das Jahr 2020 mit:

A. Ordentlicher Teil:

Einnahmen/Ausgaben.....	€	175.000,-
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

und für das Jahr 2021 mit:

A. Ordentlicher Teil:

Einnahmen/Ausgaben.....	€	174.500,-
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

Der mittelfristige Finanzplan der Infrastruktur-KG ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 18) Zahl: G-92/2017.
Kapitaltransferzahlungen an KG.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es seitens des Amtes der Bgld. Landesregierung notwendig ist, für Transferzahlungen und die Behandlung von Bilanzgewinnen sowohl im Beirat als auch im Gemeinderat Beschlüsse zu fassen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegenden Beschlüsse zu fassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

a) Transferzahlung für das Jahr 2017

Im Geschäftsjahr 2017 benötigt der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Winden am See und Co Kommanditgesellschaft eine Transferzahlung iHv EUR 30.000,-. Diese Transferzahlung ist an die Infrastruktur KG anzuweisen.

Die Transferzahlung dient der Liquidität der Infrastruktur KG im laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von vorgetragenen, laufenden und zukünftigen Verlusten.

b) Im Zuge des Budget-Beschlusses:

Laut dem für das Jahr 2018 erstellten Budget, werden im Jahr 2018 von der Gemeinde Winden am See an den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Winden am See und Co Kommanditgesellschaft Transferzahlungen iHv EUR 36.000,- getätigt.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

TOP 19) Zahl: G-93/2017.
Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Beträge um den Inflationswert von 2,0 % für das Jahr 2017 angepasst werden sollen. Der Hebesatz bleibt mit 250 % unverändert. Vom Reinhaltungsverband erfolgt eine Kanalkatastererstellung, auch sind Sanierungsmaßnahmen im Ortskanalnetz erforderlich.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Kanalbenützungsgebühr ist auf der Grundlage der im Zeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2017 bezogenen Wassermenge zu ermitteln und beträgt

pro bezogenem Kubikmeter Wasser 1,26 Euro exkl. MWSt. zuzüglich Grundgebühr.

Die Grundgebühr besteht aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und

beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle 6,70 Euro (exkl. MWSt.) pro Monat.

Der Hebesatz ist 250 % des Wasserpreises und der Grundgebühr zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.02.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 18.12.2017 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Kanalbenützungsgebühr ist auf der Grundlage der im Zeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2017 bezogenen Wassermenge zu ermitteln und beträgt

pro bezogenem Kubikmeter Wasser 1,26 Euro exkl. MWSt. zuzüglich Grundgebühr.

Die Grundgebühr besteht aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle 6,70 Euro (exkl. MWSt.) pro Monat.

Der Hebesatz ist 250 % des Wasserpreises und der Grundgebühr zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 3

- (3) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (4) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.02.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

TOP 20) Zahl: G-94/2017.

Kindergartenbauprogramm – Aufnahmeansuchen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass seitens der Abteilung 7 mitgeteilt wurde, dass ein weiterer Gemeinderatsbeschluss für die Aufnahme in das Bauprogramm erforderlich ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Beschluss für die Aufnahme in das Kindergartenbauprogramm :

Die Gemeinde Winden am See verpflichtet sich, das im Rahmen des Bauprogrammes „Bauprogramm für Kinderkrippen, Kindergärten, alterserweiterte Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindergarten- oder Hortgruppen“ geförderte Bauvorhaben, „öffentlicher Kindergarten und öffentliche Kinderkrippe“, für die Dauer von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses (§ 31 Abs. 11 Burgenländisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 – Bgld. KBBG 2009 i.d.g.F.) durch das Land Burgenland zu führen.

TOP 21) Zahl: G-95/2017.

BA.11 – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten OG 2.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass nach erfolgter Anbieteröffnung am 19.05.2017 vier Angebote vom Büro DI Bichler & Kolbe geprüft und ein Vergabevorschlag für die Firma PORR, Parndorf, bekanntgegeben wurde. Die Obergruppe 2 betrifft das Betriebsgebiet an der B 50. Das Projekt wird 1:1 mit der Firma W. & M. Thell GmbH, Frauenkirchen abgerechnet. Auf Anfrage von Vizebgm. Hermann LEEB teilt der Bürgermeister mit, dass der Kanalanschluss im Bereich Eisenstädterstraße 7 erfolgte. Aufgrund der Erstellung des Kanalkatasters wird eine Kanal-TV-Befahrung durchgeführt. Der Zustandsbericht ist im Herbst 2018 zu erwarten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Erd- und Baumeisterarbeiten für das Kanalprojekt BA.11, OG 2, an die Firma PORR, Neudorferstraße-Industriegelände, 7111 Parndorf, wie vom Büro DI Bichler & Kolbe als Billigstbieter ermittelt, zum Angebotpreis von EUR 280.601,46 exkl. MWSt. zu vergeben. Das Projekt wird 1:1 mit der Firma W. & M. Thell GmbH, Frauenkirchen abgerechnet, wobei die anteilige Förderung an die Betriebe weitergegeben wird.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Erd- und Baumeisterarbeiten für das Kanalprojekt BA.11, OG 2, an die Firma PORR, Neudorferstraße-Industriegelände, 7111 Parndorf, wie vom Büro DI Bichler & Kolbe als Billigstbieter ermittelt, zum Angebotpreis von EUR 280.601,46 exkl. MWSt. zu vergeben. Das Projekt wird 1:1 mit der Firma W. & M. Thell GmbH, Frauenkirchen abgerechnet, wobei die anteilige Förderung an die Betriebe weitergegeben wird.

TOP 22) Zahl: G-96/2017.

BA.11 – Vergabe der Prüfmaßnahmen (Dichtheit und Kanal-TV).

Der Bürgermeister teilt mit, dass vom Büro DI Bichler & Kolbe jeweils 3 Firmen zur Anbotslegung eingeladen wurden. Auf Anfrage von Vizebgm. Hermann LEEB teilt der Bürgermeister mit, dass diese Arbeiten nicht in die Ausschreibung der Kanalarbeiten aufgenommen werden können, weil sie nicht von derselben Firma durchgeführt werden dürfen. Folgende Vergabevorschläge wurden vom Büro DI Bichler & Kolbe gemacht:

Prüfmaßnahmen Verdichtungskontrolle:

Firma Bmst. Ing. Gerhard Fenz GmbH, Rechte Hauptzeile 19, 7053 Hornstein, mit einer Angebotssumme von € 4.175,00 exkl. MWSt.

Prüfmaßnahmen Dichtheit & Kanal-TV:

Firma Kanal-Control Gram Franz e.U., Sonnenberg 39, 3150 Wilhelmsburg, mit einer Angebotssumme von € 7.974,50 exkl. MWSt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die o.a. Arbeiten zu vergeben.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Prüfmaßnahmen Verdichtungskontrolle an die Firma Bmst. Ing. Gerhard Fenz GmbH, Rechte Hauptzeile 19, 7053 Hornstein, als Billigstbieter, zum Angebotspreis von € 4.175,00 exkl. MWSt. und die Prüfmaßnahmen Dichtheit & Kanal-TV an die Firma Kanal-Control Gram Franz e.U., Sonnenberg 39, 3150 Wilhelmsburg, als Billigstbieter, zum Angebotspreis von € 7.974,50 exkl. MWSt., zu vergeben.

TOP 23) Zahl: G-97/2017.

Kindergarten – Entwicklungskonzept und Pädagogisches Konzept.

Der Bürgermeister teilt mit, dass aufgrund des Bgld. KBBG 2009 ein Entwicklungskonzept und ein Pädagogisches Konzept zu erstellen ist. Das Entwicklungskonzept beinhaltet u.a. die zukünftige Entwicklung und Zusammenstellung aller Betreuungseinrichtungen samt Schlussfolgerung. Das Pädagogische Konzept beinhaltet die Struktur-, Orientierungs- und Prozessqualität des Kindergartens.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Entwicklungskonzept und Pädagogischen Konzept zuzustimmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem vorliegenden Entwicklungskonzept und Pädagogischen Konzept zuzustimmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellen.

TOP 24) Zahl: G-98/2017.

Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Neusiedl am See – Beitritt.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Burgenland bereits in 6 Bezirken ein Verband gegründet wurde. Auch in anderen Bundesländern wurden bereits Verbände gegründet.

Die Vorteile sind Rechtssicherheit, Effizienz und Bürgerservice. Die Kosten belaufen sich je nach teilnehmenden Mitgliedsgemeinden bei etwa € 2,05 pro Einwohner und pro Jahr.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bezirk Neusiedl am See beizutreten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, zur gemeinsamen Erledigung aller Standesamts- und Staatsbürgerschaftsaufgaben der Gemeinde Winden am See, den Beitritt zum Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bezirk Neusiedl am See. Die vorliegende Satzung bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 25) Zahl: G-99/2017.
Petition – Pflegeregress.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Nationalrat im Sommer 2017 mehrheitlich den Pflegeregress abgeschafft hat. Da es aber insgesamt um die Übernahme der Mehrkosten von mehreren hundert Millionen Euro geht, sollen mit Bundes- und Landesregierung nochmals Gespräche geführt werden, damit vom Bund die Gesamtkosten von ca. 400 Millionen Euro refundiert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Resolution zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Resolution:

RESOLUTION

des Gemeinderats der Gemeinde Winden am See an die neue Bundesregierung
anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der

24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen. Anlässlich dieser nicht

mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Die Resolution ergeht an Bundes- und Landesregierung, österreichischer Gemeindebund und österreichischer Städtebund.

TOP 26) Zahl: G-100/2017.
Personalangelegenheiten

Dieser TOP wird in der Verhandlungsschrift über nicht öffentliche Sitzungen behandelt.

TOP 27) Zahl: G-101/2017.
Allfälliges

a) Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister teilt zu den Ausschusswahlen ergänzend mit, dass an den Ausschusssitzungen auch Mitglieder aller anderen Fraktionen teilnahmeberechtigt sind und im Prüfungsausschuss die Vertreter aller Fraktionen stimmberechtigt sind.

Der Kindergartenneubau läuft plan- und zeitgerecht. Die vorhandenen Flächen entsprechen in Ausführung und Größe alle dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz. Die Inbetriebnahme wird voraussichtlich im Herbst 2018 erfolgen.

Im Jänner 2018 wird das neue Feuerwehrauto geliefert.

Das Kanalprojekt BA.11 wurde im Hauptstrang größtenteils errichtet. Im Jahr 2018 werden die Hausanschlüsse hergestellt.

Vom WLVB Nörtl. Bgld. wird eine neue Transportleitung zwischen der neuen Brunnenanlage und der Pumpstation errichtet.

Der BILLA-Markt wird gut angenommen. Im Frühjahr wird der Begleitweg zum BILLA-Markt fertiggestellt.

In der nächsten Gemeindevorstandssitzung werden die Agenden den GV-Mitgliedern bekannt gegeben.

Die nächste Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich im März 2018 stattfinden.

- b) GR Margit PAUL-KIENTZL regt an, die Einladungen zu Gemeinderatssitzungen auch auf die Homepage zu stellen.
- c) GR Lisa PORTSCHY fragt, warum die Bestellung des Gemeindejugendrates heute nicht auf der Tagesordnung war. Sie entspräche als Einzige den Anforderungen, wäre an dieser Aufgabe auch interessiert und ersucht daher um ihre Bestellung. Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Punkt auf die nächste Gemeinderatssitzung genommen wird.
- d) Vizebgm. Hermann LEEB bemerkt, dass die Baubegehungskosten zu hoch sind. Der Bürgermeister teilt mit, dass diesbezüglich Gespräche mit DI Thell im Laufen sind.
- e) GR Tanja HUBER fragt, ob die Bücherei gemeinnützig geführt wird. Der Bürgermeister teilt mit, dass die Bücherei von [REDACTED] kostenlos geleitet wird. Der Betrieb wird in Kooperation mit dem ÖBV geführt. Ein Werksvertrag für die Inventarisierung mit [REDACTED] wurde im Gemeindevorstand beschlossen. Auf Anfrage von Vizebgm. Hermann LEEB teilt der Bürgermeister mit, dass der Vertrag bis zum Abschluss der Inventarisierung läuft.
- f) Auf Anfrage von GR Horst MIESELBERGER teilt der Bürgermeister mit, dass sich ebenfalls die [REDACTED] und [REDACTED] für ein Betriebsgrundstück interessiert haben. Weiters teilt er mit, dass der Nah & Frisch-Markt noch bis Ende des Jahres geöffnet hat. Danach wird über die Nachnutzung des Gebäudes befunden.
- g) GV Otto FRISCHMANN bedankt sich für die Zusammenarbeit, bemerkt, dass auch nächstes Jahr viel zu tun sein wird, da weiterhin Projekte anstehen. Er zeigt sich jedoch zuversichtlich, dass diese durch eine weiterhin gute Zusammenarbeit positiv abgeschlossen werden können.
- h) Vizebgm. Hermann LEEB schließt sich den Worten seines Vorredners an und bemerkt, dass man so agieren soll, dass man sich trotz unterschiedlicher Meinungen immer noch in die Augen schauen kann.
- i) GR Erich SCHMELZER wünscht allen schöne Weihnachten und viel Gesundheit
- j) GR Margit PAUL-KIENTZL überbringt ebenfalls Glückwünsche und freut sich schon auf die Zusammenarbeit.
- k) Der Bürgermeister bedankt sich für die anerkennenden Worte und bemerkt, dass im Gemeinderat gemeinsam, über Parteigrenzen hinweg, gearbeitet wird. Konstruktive Zusammenarbeit aller Fraktionen, Diskussionen auf sachlicher Ebene und gemeinsames Arbeiten dienen letztlich dem Wohle der Bevölkerung und der Dorfentwicklung.

Abschließend lädt der Bürgermeister alle Anwesenden zu einem gemütlichen Beisammensein mit den Gemeindebediensteten und den ausgeschiedenen GemeinderätInnen in die Heurigenschenke EHARDT ein. Mit den Wünschen an alle Anwesenden und deren

Familien für geruhsame und frohe Weihnachten, sowie den besten Wünschen und viel Gesundheit für das Jahr 2018 schließt der Bürgermeister um 19.22 Uhr die Sitzung.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: